

Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

Auf der Grundlage des § 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 Ziffer 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) i.V.m. § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung vom 08. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Benennung oder Umbenennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Gewässer und Grünanlagen ist Angelegenheit der Stadt. Sofern nachfolgend in der Satzung nur der Begriff „Straßen“ verwendet wird, schließt dieser alle vorgenannten weiteren Anlagen mit ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung trifft die Entscheidung unter Würdigung einer vorgelegten Empfehlung der zuständigen Fachkommission für die Straßenbe- und -umbenennung.
- (3) Die Betroffenen sind vor einer Straßenbe- oder -umbenennung zu hören und wirken über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 an der Namensgebung mit. Betroffene sind Eigentümer*innen, Besitzer*innen und Inhaber*innen von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sowie von grundstücksgleichen Rechten an den von der Be- oder Umbenennung erfassten Straßen und deren Bewohner*innen, Mieter*innen oder sonstige Nutzer*innen.
- (4) Die Ortsbeiräte sind gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 4 BbgKVerf vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu Entscheidungen über die im Abs. 1 benannten Benennungen oder Umbenennungen in dem Ortsteil anzuhören, dies kann bereits in der Fachkommission zur Straßenbe- und -umbenennung durch Anhörung des/r Ortsvorsteher*in des Ortsbeirates erfolgen.
- (5) Die Ergebnisse aus Anhörungen werden Bestandteil der Empfehlung der Fachkommission für die Beschlussfassung.
- (6) Die Satzung gilt für das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

§ 2 Straßennamensschilder

- (1) Alle benannten Straßen werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden grundsätzlich von der Stadt Frankfurt (Oder) beschafft, angebracht und unterhalten. Bei Privatstraßen hat die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung durch die/den Eigentümer*in zu erfolgen.
- (2) Jede Verunreinigung, Beschädigung oder Beseitigung von Straßennamensschildern über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus ist untersagt. Hat jemand ein Straßennamensschild, auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis, verunreinigt oder verunreinigen lassen, beschädigt oder beschädigen lassen oder beseitigt oder beseitigen lassen, so muss er unverzüglich den ordnungsgemäßen Zustand wieder herstellen lassen.

§ 3 Pflichten der Betroffenen

- (1) Die Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden.
- (2) Vor Anbringen der Schilder sind die Betroffenen zu benachrichtigen.
- (3) Die Stadt Frankfurt (Oder) bestimmt Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßennamensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4 Durchführungsbestimmungen

- (1) Eine Fachkommission mit fünf Vertretern*innen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und fünf Beschäftigten aus den für die Aufgabengebiete Ordnung und Sicherheit, Kataster- und Vermessung, Stadtarchiv, Bauangelegenheiten, Tief-, Straßenbau und Grünflächen zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung erarbeitet eine Empfehlung für die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Für die/den Vertreter*innen aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung findet § 41 BbgKVerf entsprechende Anwendung. Die Fraktionen entsenden zur Mitarbeit in der Kommission Vertreter*innen mit eigenem Stimmrecht begrenzt auf die laufende Wahlperiode. Fraktionen, die bei der Entsendung der fünf stimmberechtigten Vertreter*innen in die Fachkommission nach § 41 Abs. 2 BbgKVerf unberücksichtigt bleiben, können jeweils einen Vertreter mit aktivem Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf zu den Beratungen der Fachkommission entsenden.
Durch eine/n mit Leitungsfunktion betraute/n Beschäftigte*n des für Ordnung und Sicherheit zuständigen Amtes wird die Leitung der Fachkommission und entsprechend die Einladung zu den Beratungen übernommen. Die Fachkommission führt ihre Beratungen in unregelmäßigen Zeitabständen, in jedem Fall unmittelbar aus aktuellem Anlass (wie Antragstellung oder Bauvorhaben), durch und unterbreitet Vorschläge zur Benennung. Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung erfolgt durch Veröffentlichung der Benennungsvorschläge sowie durch Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen und Meinungsäußerungen. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.
- (3) Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 13 BbgKVerf ist der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen vorbehalten. Nach Beschlussfassung über die Straßenbe- und -umbenennung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Straßename ortsüblich im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) bekannt gemacht. Soweit erforderlich sind Straßennamen durch Zusatzschilder zu erläutern. Die Entscheidung dazu trifft die Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Federführendes Amt in allen Straßenbe- und -umbenennungsangelegenheiten ist das für Ordnung und Sicherheit zuständige Amt. Bei diesem sind der Antrag für eine Straßenbenennung oder auch Straßenumbenennung einzureichen.

Für die Vergabe von Hausnummern ist das für Kataster- und Vermessungsangelegenheiten zuständige Amt verantwortlich. Das amtliche Straßenverzeichnis wird durch dieses Amt erarbeitet und bei Notwendigkeit aktualisiert.

Für die Beschilderung der Straßen ist das für Tief-, Straßenbau und Grünflächen zuständige Amt zuständig. Aufstellung, Betreuung und Rückbau dieser Schilder erfolgen durch dieses Amt.

Die Straßennamensschilder sind unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist. Bei Umbenennung soll das bisherige Straßenschild während einer Übergangszeit von 3 Monaten nicht entfernt werden. Es ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben. Eine längere Übergangszeit als 3 Monate ist im begründeten Fall mit der Beschlussfassung des neuen Straßennamens zu regeln.

- (5) Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Straßename darf zukünftig nur einmal vorkommen. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Zuordnung der an diesen Straßen stehenden Gebäude erfolgt in der Regel durch entsprechende Hausnummerierung von der Durchgangsstraße aus. Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Bundesfernstraßen und dergleichen sollen in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Werden Wohnstraßen von diesen Straßen oder Plätzen unterbrochen, wird der Name der Wohnstraße nicht über die trennende Straße hinweg geführt.
- (6) Der Straßename soll klar und einprägsam sein. Gleich klingende Straßennamen sind zu vermeiden.
- (7) Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen "Straße" oder "Platz" auch die Bezeichnungen "Ring", "Damm", "Allee", "Weg", "Markt", „Gasse“ und ähnliche verwendet werden. Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen durch Straßennamen erhalten werden. Zusammenhängende Baugebiete sind nach einheitlichen Gesichtspunkten zu benennen (z. B. Musiker, Blumen- und Baumarten). Eine Benennung nach Unternehmen soll nicht erfolgen.
- (8) Bei Straßenbe- und -umbenennungen nach Persönlichkeiten hat dies nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu erfolgen. Eine Benennung nach Persönlichkeiten erfolgt frühestens zehn Jahre nach Ableben der/s Namensgebers*in. Soweit vom Verwaltungsaufwand vertretbar, sind noch lebende Angehörige bei Namensgebungen im Benennungsverfahren außerhalb des Verfahrens nach Abs. 2 zu hören.
- (9) Umbenennungen sollen nur bei Vorliegen objektiver Gründe, die dies erforderlich werden lassen, vorgenommen werden. Objektive Gründe können z.B. Eingemeindungen sein, wenn damit im Zusammenhang mehrfach auftretende Straßennamen entstehen, oder die Würdigung von herausgehobenen Persönlichkeiten der Zeitgeschichte.
- (10) Von Gebühren aufgrund einer Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit der Verwaltung, die im Zusammenhang mit einer Straßenumbenennung erforderlich ist und die in den Kreis der Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt Frankfurt (Oder) fällt, werden die Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 bei Änderungen von Dokumenten befreit. Die diesbezügliche Befreiung gilt in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Straßenumbenennung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 2 Abs. 1 Satz 3 als Eigentümer*in von Privatstraßen Namensschilder nicht beschafft, anbringt und unterhält;
 2. nach § 2 Abs. 2 Namensschilder über das gewöhnliche Maß hinaus verunreinigt oder verunreinigen lässt, beschädigt oder beschädigen lässt oder beseitigt oder beseitigen lässt;
 3. nach § 3 Abs. 1 seiner Duldungspflicht nicht nachkommt;
 4. nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Namensschilder ändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 15. Februar 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), Jahrgang 19 Nr. 2 vom 27. Februar 2008, und die auf dieser Grundlage erlassene Verwaltungsvorschrift treten gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt (Oder),

René Wilke
Oberbürgermeister